



Wegleitung

betreffend Arbeits- und arbeits- ähnliche Einsätze von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlings- bereich im Kanton Graubünden

Amt für Migration und Zivilrecht (AFM)

Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) Sozi-
alamt (SOA)

Von den Amtsleitungen verabschiedet und genehmigt im Januar 2023 mit
Änderungen vom Oktober 2023

Inhalt

Allgemeiner Teil	3
1. Gesetzliche Grundlagen	3
1.1 Gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene	3
1.2 Kantonale Erlasse	3
1.3 Weisungen, Kreisschreiben	3
2. Verteiler	4
3. Abgrenzung	4
Besonderer Teil	5
1. Personengruppen und deren Zugang zum Arbeitsmarkt	5
1.1 Anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthaltsbewilligung B	5
1.2 Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge mit Ausweis F	5
1.3 Vorläufig aufgenommene Personen mit Ausweis F	6
1.4 Personen mit Schutzstatus S	6
1.5 Personen im laufenden Asylverfahren mit Ausweis N	7
1.6 Personen ohne regulären Aufenthalt, so genannte "sans papiers"	7
1.7 Alterskategorien	8
2. Arbeitsverhältnisse	9
2.1 Ordentliche Arbeitsverhältnisse	9
Exkurs: Lehrverhältnisse	9
2.2 Ausserordentliche Arbeitsverhältnisse	10
2.2.1 Praktika	10
2.2.2 Länger dauernde Praktika als Teil eines nachobligatorischen Schuljahrs	11
2.2.3 Probearbeiten bis max. ½ Tage	12
2.2.4 Eignungsabklärungen	12
2.2.5 Schnupperlehren	12
2.2.6 Ferienjobs	13
2.2.7 Freiwillige, unentgeltliche, gemeinnützige Arbeit	13
2.2.8 Programme zur vorübergehenden Beschäftigung	14
2.2.9 Kurzeinsätze von Personen aus Kollektivunterkünften	15
3. Verfahren	16
3.1 Vorgehen im Hinblick auf eine Bewilligungserteilung	16
3.2 Meldeverfahren im Asylbereich	16
4. Tabellarische Übersicht	17
5. Ausweise	18

Allgemeiner Teil

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1 Gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene

[Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration](#) (Ausländer- und Integrationsgesetz; AIG; SR 142.20)

[Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit](#) (VZAE; SR 142.201)

[Asylgesetz](#) (AsylG; SR 142.31)

[Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen](#) (VVWA; SR 142.281)

1.2 Kantonale Erlasse

[Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes](#) (BR 618.100)

[Verordnung zum Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung](#) (BR 618.110)

[Gebührentarif zur Ausländer- und Asylgesetzgebung](#) (BR 618.150)

[Gebührentarif für arbeitsmarktliche Überprüfung von Ausländergesuchen](#) (BF 618.170)

1.3 Weisungen, Kreisschreiben

[Weisungen und Kreisschreiben des SEM zum Ausländerbereich](#)

[Weisungen und Kreisschreiben des SEM zum Asylgesetz](#)

2. Verteiler

AfM, SOA, KIGA, AfB, PA, Kapo, Staatsanwaltschaft, Zoll Ost (Posten Samedan) sowie die Sekretariate der Departemente: DVS, DJSG, EKUD

3. Abgrenzung

Die vorliegende Wegleitung regelt ausschliesslich ordentliche Arbeitsverhältnisse und ausserordentliche Vertragsverhältnisse wie Praktika, Schnuppereinsätze, Eignungsabklärungen etc. von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich. Diese Wegleitung gilt somit nicht für Personen, welche bereits rechtskräftig weggewiesen wurden (siehe auch Ziff. 1.6).

Besonderer Teil

1. Personengruppen und deren Zugang zum Arbeitsmarkt

1.1 Anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthaltsbewilligung B

Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch stellen und die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, werden vom Staatssekretariat für Migration (SEM) als Flüchtlinge anerkannt und erhalten in der Regel in der Schweiz Asyl, d.h. die Aufenthaltsbewilligung B.

Damit haben sie unabhängig von der Arbeits- und Wirtschaftslage Zugang zur selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit inkl. Stellen- oder Berufswechsel und unterstehen keinen arbeitsmarktlichen Kontrollen. Arbeiten ist in anderen Kantonen uneingeschränkt möglich. Stellenantritt wie Stellenaufgabe sind indes meldepflichtig (vgl. 3 Verfahren).

Anerkannte Flüchtlinge unterliegen der Quellensteuer.

1.2 Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge mit Ausweis F

Diese Personen erfüllen die gesetzlichen Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft und werden als Flüchtlinge anerkannt. Nach nationalem Recht werden sie aber vom Asyl ausgeschlossen und erhalten somit eine vorläufige Aufnahme, d.h. die Bewilligung F.

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge können im Kanton Graubünden unabhängig von der Arbeits- und Wirtschaftslage einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. ihre Stelle als auch ihren Beruf wechseln. Arbeiten in einem anderen als dem zugewiesenen Kanton ist grundsätzlich möglich¹. Der Stellenantritt und die Stellenaufgabe sind aber meldepflichtig (vgl. 3 Verfahren). Nicht mit eingeschlossen in dieser Regelung ist der Wohnsitzwechsel.

¹ Abweichende Regeln des Kantons am neuen Arbeitsort vorbehalten

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge unterliegen der Quellensteuer.

1.3 Vorläufig aufgenommene Personen mit Ausweis F

Diese Personen erfüllen die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht, aber eine Rückkehr in den Heimatstaat ist weder zulässig, zumutbar noch möglich. Somit erhalten sie als vorläufig aufgenommene Person die Aufenthaltsbewilligung F.

Da bei diesen Personen von einem längerfristigen Aufenthaltsrecht auszugehen ist, können im Kanton Graubünden vorläufig aufgenommene Personen unabhängig von der Arbeits- und Wirtschaftslage einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Arbeiten in einem anderen als dem zugewiesenen Kanton ist grundsätzlich möglich². Der Stellenantritt und die Stellenaufgabe sind aber meldepflichtig (vgl. 3 Verfahren). Nicht mit eingeschlossen in dieser Regelung ist der Wohnsitzwechsel.

Vorläufig aufgenommene Personen unterliegen der Quellensteuer.

1.4 Personen mit Schutzstatus S

Personen, die ihre Heimat vorübergehend und in grösserer Anzahl wegen eines Ereignisses im Heimatland verlassen mussten, können in der Schweiz ohne Asylverfahren einen Schutzstatus S und damit ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht erhalten.

Personen mit einem Ausweis S können in der Schweiz nach entsprechendem Bundesbeschluss arbeiten³. Sie dürfen einer unselbständigen Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung des orts- und branchenüblichen Mindestlohnes nachgehen. Arbeiten in einem anderen als dem zugewiesenen Kanton ist möglich, bedarf aber der Zustimmung beider Kantone. Der Stellenantritt ist aber bewilligungspflichtig und wird arbeitsmarktlich überprüft. Die Stellenaufgabe ist meldepflichtig.

Personen mit einem Ausweis S sind der Quellensteuer unterstellt.

² Abweichende Regeln des Kantons am neuen Arbeitsort vorbehalten.

³ Gilt aktuell für die Ukraine

1.5 Personen im laufenden Asylverfahren mit Ausweis N

Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und deren Asylgesuch noch nicht rechtskräftig entschieden ist, erhalten einen sogenannten N-Ausweis.

Im Kanton Graubünden können Asylsuchende nach dem dreimonatigen bundesrechtlichen Arbeitsverbot einer unselbständigen Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung des orts- und branchenüblichen Mindestlohnes nachgehen. Der Stellenantritt ist aber bewilligungspflichtig und wird arbeitsmarktlich überprüft. Die Stellenaufgabe ist meldepflichtig.

Ein Kantonswechsel ist für Asylsuchende mit N-Ausweis nicht vorgesehen. Asylsuchende sind der Quellensteuer unterstellt.

1.6 Personen ohne regulären Aufenthalt, so genannte "sans papiers"

Personen aus dem Asylbereich, deren Asylgesuch abgelehnt wurde und die Ausreisefrist verstrichen ist, verfügen über keinen geregelten Aufenthalt und halten sich demzufolge illegal in der Schweiz auf. Nach der geltenden Gesetzgebung des Bundes dürfen sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.

Die vorliegende Wegleitung gilt somit nicht für diese Personenkategorie.

1.7 Alterskategorien

Die nachfolgend umschriebenen Alterskategorien gelten für dieses Arbeitspapier.

– Erwachsene (älter als 18 Jahre)

Erwachsene dürfen innerhalb der gesetzlichen Schranken (OR, AIG) uneingeschränkt beschäftigt werden.

– Schulabgänger und spät immigrierte Jugendliche (15 - 18 Jahre)

Schulabgänger dürfen generell ab dem 15. Altersjahr beschäftigt werden. Allerdings bestehen diverse Vorschriften zum Schutz jugendlicher Arbeitnehmenden, so zum Beispiel im Hinblick auf gefährliche Arbeiten oder auf die Arbeit im Gastgewerbe. Einen guten Überblick bietet die Broschüre des SECO über den [Jugendarbeitsschutz](#). Ungeachtet der eingeschränkten Einsatzmöglichkeiten sind auch bei dieser Alterskategorie orts- und branchenübliche Löhne auszurichten.

– Jugendliche im schulpflichtigen Alter (13 - 16 Jahre)

Das Arbeitsgesetz verbietet die Beschäftigung von Jugendlichen bis zum 13. Altersjahr. Ab dem 13. Altersjahr dürfen Jugendliche leichte Arbeiten ausführen, womit z.B. kleine Erledigungen, Ferienjobs und Schnupperlehren gemeint sind. Die leichten Arbeiten dürfen keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit und die Entwicklung der Jugendlichen haben und weder den Schulbesuch noch die Schulleistungen beeinträchtigen. Was die leichte Arbeit von einer «normalen» oder gefährlichen Tätigkeit unterscheidet, ist die Art der Arbeit und die Bedingungen, unter denen sie ausgeführt wird (Arbeitszeiten, Häufigkeit usw.). Es liegt hier in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten (Eltern, Beistand etc.) sowie des Arbeitgebers, die Jugendlichen nicht zu überfordern und im Zweifelsfall eine Beschäftigung zu verbieten.

Bei der Festlegung der Entlohnung hat eine Gesamtbetrachtung zu erfolgen und es kann bei dieser Alterskategorie von den orts- und branchenüblichen Löhnen abgewichen werden. Als Richtmass gelten die nachfolgend unter Ziffer 2.2.6. festgelegten Löhne.

2. Arbeitsverhältnisse

2.1 Ordentliche Arbeitsverhältnisse

Bei den ordentlichen Arbeitsverhältnissen steht die Erwerbstätigkeit und damit verbunden die Sicherstellung des Lebensunterhalts im Vordergrund. Dabei erfolgt die Arbeitsleistung zum orts- und branchenüblichen Lohn. Diese Arbeitsverhältnisse können befristet oder unbefristet sein und dazu gehören Vollzeit- und Teilzeitarbeitsverhältnisse (inkl. Wochenendarbeit) wie auch die Arbeit für Personalverleihfirmen. All diese Formen der ordentlichen Arbeit sind bewilligungs- bzw. meldepflichtig.

Alterskategorien			Meldepflicht (M) / Bewilligungspflicht (B) / keine Pflicht (O)			
13 - 16	15 - 18	Ü 18	Status B	Status F	Status S	Status N
	X	X	Meldepflicht	Meldepflicht	Bewilligungspflicht	Bewilligungspflicht

Exkurs: Lehrverhältnisse

Lehrverhältnisse gelten als ordentliche Arbeitsverhältnisse und die Entlohnung richtet sich nach dem orts- und branchenüblichen Lehrlingslohn. Der Antritt einer Lehre bedingt einen rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz, d.h. eine B- oder F-Bewilligung und ist meldepflichtig. Zudem bedarf der Lehrantritt - wie in jedem normalen Lehrverhältnis - einer Einwilligung des AfB.

Alterskategorien			Meldepflicht (M) / Bewilligungspflicht (B) / keine Pflicht (O)			
13 - 16	15 - 18	Ü 18	Status B	Status F	Status S	Status N
	X	X	Meldepflicht	Meldepflicht	Untypisch für diesen Status, aber zulässig ⁴	Untypisch für diesen Status, aber zulässig ⁴

⁴ Das Gesuch ist vorgängig mit dem AFM abzusprechen.

2.2 Ausserordentliche Arbeitsverhältnisse

2.2.1 Praktika

Praktika sind grundsätzlich meldepflichtig. Über die Lohn- und Arbeitsbedingungen von Praktika für Drittstaatsangehörige hat das KIGA ein Merkblatt⁵ erstellt. Das Merkblatt behandelt die Voraussetzungen für Praktika von Drittstaatsangehörigen, soweit diese nicht in Gesetzen (Bsp. Art. 64a ff. Arbeitslosenversicherungsgesetz⁶) oder in Gesamtarbeitsverträgen (Bsp. Art. 11 GAV Gastgewerbe⁷) geregelt sind oder zwingender Bestandteil einer Ausbildung sind (Bsp. Art. 8 ff. Anwaltsgesetz Graubünden⁸).

Ein Praktikum im Sinne dieses Regelwerks erfüllt folgende Voraussetzungen:

– **Lohn**

Soweit keine zwingenden Mindestlohnvorschriften bestehen, ist dem Praktikanten ein Mindestlohn von brutto CHF 1'800.-- pro Monat zu bezahlen.

– **Bildung**

Ein Praktikum dient vornehmlich der Bildung des zu beschäftigenden Praktikanten. Deshalb ist dem KIGA ein Bildungskonzept, welches sich über das ganze Praktikum erstreckt, vorzulegen. Dazu gehören sprach- bzw. persönlichkeitsbildende Kurse, berufsspezifische Bildungsangebote oder ähnliches.

Dem Praktikanten ist mindestens 10% der vorgesehenen Arbeitszeit für die genannte Bildung zur Verfügung zu stellen.

– **Dauer**

Praktika sind immer zeitlich befristet und dauern in der Regel bis 6 Monate. Auch Verlängerungen (um max. 6 Monate) sind meldepflichtig, ebenso die vorzeitige Beendigung.

Spezialfall: Ausgenommen von dieser Regelung sind Praktika im Rahmen der Erstintegrationsmassnahmen der Fachstelle Integration im AfM, da diese nicht primär erwerbsorientiert sind, sondern die Zuweisung als Teil des Förderprogramms im Hinblick auf die berufliche In-

⁵ Ist beim KIGA zu beziehen.

⁶ SR 837.0

⁷ Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes, Stand 1. Januar 2023

⁸ BR 310.100

tegration durch die Jobcoachs der Fachstelle Integration mit den entsprechenden Regeln erfolgt.

Für Asylsuchende mit N-Ausweis werden keine Bewilligungen für Praktika erteilt.

Alterskategorien			Meldepflicht (M) / Bewilligungspflicht (B) / keine Pflicht (O)			
13 - 16	15 - 18	Ü 18	Status B	Status F	Status S	Status N
	X	X	Meldepflicht	Meldepflicht	Untypisch für diesen Status, aber zulässig ⁹	Untypisch für diesen Status, aber zulässig ⁹

2.2.2 Länger dauernde Praktika als Teil eines nachobligatorischen Schuljahrs

Üblich sind länger dauernde Praktika im Rahmen eines nachobligatorischen Schuljahrs, die grundsätzlich der Berufswahlfindung bzw. der Suche nach einem Lehrbetrieb dienen. In der Regel werden sie von anerkannten Institutionen der Berufswahlfindung wie z.B. kantonale Brückenangebote (integratives Brückenangebot in Schiers und Cazis, Vinavon in Ilanz, Gewerbliche Berufsschule Chur), dem Motivationssemester der RAV, der arbeitsmarktlichen Massnahme „Navigation“ oder dem Angebot "Chance" etc. organisiert und von diesen begleitet und kontrolliert. In diesem Kontext und vor diesem Hintergrund sind länger dauernde Praktika nicht bewilligungs- oder meldepflichtig.

Alterskategorien			Meldepflicht (M) / Bewilligungspflicht (B) / keine Pflicht (O)			
13 - 16	15 - 18	Ü 18	Status B	Status F	Status S	Status N
	X	X	Keine Pflicht	Keine Pflicht	Keine Pflicht	Keine Pflicht

⁹ Das Gesuch ist vorgängig mit dem AFM abzusprechen.

2.2.3 Probearbeiten bis max. ½ Tage

Dabei handelt es sich um ein kurzes gegenseitiges Kennenlernen ausschliesslich im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens und im Hinblick auf einen ordentlichen Stellenantritt. Probearbeiten werden nicht entlohnt und unterliegen keiner Bewilligungsoder Meldepflicht¹⁰.

Alterskategorien			Meldepflicht (M) / Bewilligungspflicht (B) / keine Pflicht (O)			
13 - 16	15 - 18	Ü 18	Status B	Status F	Status S	Status N
	X	X	Keine Pflicht	Keine Pflicht	Meldepflicht	Meldepflicht

2.2.4 Eignungsabklärungen

Im Zentrum von Eignungsabklärungen steht die Frage, ob sich eine Person für die Anstellung bzw. eine Ausbildung eignet. Eignungsabklärungen haben zum Ziel, entsprechende Erkenntnisse über Potenzial und Fähigkeiten der betreffenden Person zu gewinnen. Sie sind zeitlich befristet und dauern maximal zwei Wochen (vgl. Ziff. 3.6). Ein Lohn wird nicht ausgerichtet, aber die Eignungsabklärung ist meldepflichtig.

Alterskategorien			Meldepflicht (M) / Bewilligungspflicht (B) / keine Pflicht (O)			
13 - 16	15 - 18	Ü 18	Status B	Status F	Status S	Status N
	X	X	Meldepflicht	Meldepflicht	Meldepflicht	Meldepflicht

2.2.5 Schnupperlehren

Schnupperlehren dienen der Berufswahlfindung bzw. der Suche nach einem Lehrbetrieb und sind durch "Erziehungsberechtigte" oder Institutionen wie z.B. Grundschule, Gymnasium oder Brückenangebote zu begleiten. Vor diesem Hintergrund sind sie nicht bewilligungs- oder meldepflichtig. Der entsprechende Einsatz ist zeitlich auf maximal 2 Wochen befristet und erfolgt ohne Lohn.

¹⁰ Die Schnupperlehre ist im Rahmen bewilligter Projekte auch für N-Bewilligte möglich.

Alterskategorien			Meldepflicht (M) / Bewilligungspflicht (B) / keine Pflicht (O)			
13 - 16	15 - 18	Ü 18	Status B	Status F	Status S	Status N
	X	X	Meldepflicht	Meldepflicht	Meldepflicht	Meldepflicht

2.2.6 Ferienjobs

Dies betrifft Jugendliche und junge Erwachsene, die Angebote der Regelstrukturen auf primärer und sekundärer Stufe wie Grundschule, Gymnasium, Brückenangebote oder spezifische Bildungsangebote 15+ (z.B. in Cazis) besuchen inkl. Jugendliche mit N-Ausweis. Ferienjobs sind grundsätzlich bewilligungs- bzw. meldepflichtig und entsprechend zu entlohnen.

Richtmass für den Lohn sind folgende Stundenansätze:

- **Landwirtschaft:** mind. Fr. 10.-/h
- **In anderen Branchen:** mind. Fr. 13.-/h

Abweichende Bestimmungen in AVE GAV sind vorbehalten.

Alterskategorien			Meldepflicht (M) / Bewilligungspflicht (B) / keine Pflicht (O)			
13 - 16	15 - 18	Ü 18	Status B	Status F	Status S	Status N
X	X	X	Meldepflicht	Meldepflicht	Bewilligungspflicht	Bewilligungspflicht

2.2.7 Freiwillige, unentgeltliche, gemeinnützige Arbeit

a. Zu Gunsten sozialer Einrichtungen

Gemeinnützige Arbeit ist zu Gunsten sozialer Einrichtungen oder Werken in öffentlichem Interesse unentgeltlich zu leisten und damit weder bewilligungs- noch meldepflichtig. Diese Einsätze sind in der Regel projektbezogen und damit zeitlich befristet (z.B. 2 x Weihnachten des Roten Kreuzes).

Alterskategorien			Meldepflicht (M) / Bewilligungspflicht (B) / keine Pflicht (O)			
13 - 16	15 - 18	Ü 18	Status B	Status F	Status S	Status N
	X	X	Keine Pflicht	Keine Pflicht	Keine Pflicht	Keine Pflicht

b. Zu Gunsten von Gemeinden

Bei Gemeinden ist insbesondere darauf zu achten, dass mit sogenannter „gemeinnütziger Arbeit“ keine Arbeit verrichtet wird, die zum normalen Aufgabenbereich der Gemeinde gehört (z.B. Strassenunterhalt etc.). Diese Einsätze sind in der Regel zeitlich befristet (max. 2 Wochen) und erfolgen ohne Entlohnung, somit sind sie nicht bewilligungs- oder meldepflichtig (z.B. Aufräumaktion nach Unwetterschäden).

Alterskategorien			Meldepflicht (M) / Bewilligungspflicht (B) / keine Pflicht (O)			
13 - 16	15 - 18	Ü 18	Status B	Status F	Status S	Status N
	X	X	Keine Pflicht	Keine Pflicht	Keine Pflicht	Keine Pflicht

c. Zu Gunsten privater Personen

Dabei handelt es sich grundsätzlich um eine Form der ordentlichen Nachbarschaftshilfe, die unentgeltlich geleistet wird, und somit weder bewilligungs- noch meldepflichtig ist. Im Sinne der Nachbarschaftshilfe dürfen auch diese Einsätze eine gewisse Dauer bzw. einen gewissen Umfang nicht überschreiten (z.B. Einkauf für die betagte Nachbarin).

Alterskategorien			Meldepflicht (M) / Bewilligungspflicht (B) / keine Pflicht (O)			
13 - 16	15 - 18	Ü 18	Status B	Status F	Status S	Status N
	X	X	Keine Pflicht	Keine Pflicht	Keine Pflicht	Keine Pflicht

2.2.8 Programme zur vorübergehenden Beschäftigung

Für die Teilnahme an einem Programm zur vorübergehenden Beschäftigung, welches vom KIGA betrieben oder beauftragt ist, bedarf es keiner Bewilligung oder Meldung. Das AFM wird über die Teilnahme orientiert.

Alterskategorien			Meldepflicht (M) / Bewilligungspflicht (B) / keine Pflicht (O)			
13 - 16	15 - 18	Ü 18	Status B	Status F	Status S	Status N
	X	X	Keine Pflicht	Keine Pflicht	Keine Pflicht	Keine Pflicht

2.2.9 Kurzeinsätze von Personen aus Kollektivunterkünften

Ausgangslage

Das AFM ist gestützt auf eine Vereinbarung mit dem KIGA berechtigt, Personen aus dem Asylbereich, welche in Kollektivunterkünften wohnen, für Kurzarbeitseinsätze sowohl öffentlichen Institutionen als auch privaten Arbeitgebern zur Verfügung zu stellen, sofern die Arbeitsbereitschaft dazu auch seitens der Personen aus dem Asylbereich vorhanden ist. Dafür gelten die nachfolgend umschriebenen Rahmenbedingungen.

Orts- und branchenübliche Entlohnung

Die Personen aus dem Asylbereich verfügen in der Regel über keine anerkannte Ausbildung und sprechen noch sehr schlecht die hiesige Sprache. Bei den Tätigkeiten handelt es sich üblicherweise um Hilfsarbeiten. Es rechtfertigt sich deshalb, den orts- und berufsüblichen Lohn auf CHF 12.00 festzulegen.

Rechnungsstellung an die Betriebe

Der ausbezahlte Lohn wird den Betrieben durch das AFM ohne Zuschlag als Gesamtbetrag in Rechnung gestellt. Zwischen diesen Parteien wird eine Vereinbarung getroffen, die die versicherungstechnischen Verantwortlichkeiten regelt.

Maximale Beschäftigungsdauer

Die Zentrumsleitenden sind verantwortlich, dass den Personen aus dem Asylbereich solche Kurzarbeitseinsätze nur bis zu einem Maximallohn von CHF 2300.00¹¹ pro Jahr bzw. CHF 399.00 pro Monat zugeteilt werden. Bis zu diesem Betrag sind keine Sozialversicherungsbeiträge abzuführen und insbesondere kürzt der Bund keine Pauschalen.

¹¹ Stand 01.01.2023, richtet sich nach den Freibeträgen gemäss AHV-Gesetzgebung.

Sollte ein höherer Umfang zur Diskussion stehen, hat ein Betrieb diese Personen normal vertraglich einzustellen.

Alterskategorien			Meldepflicht (M) / Bewilligungspflicht (B) / keine Pflicht (O)			
13 - 16	15 - 18	Ü 18	Status B	Status F	Status S	Status N
	X	X	Keine Pflicht	Keine Pflicht	Keine Pflicht	Keine Pflicht

3. Verfahren

3.1 Vorgehen im Hinblick auf eine Bewilligungserteilung

1. Gesuch B1 ausfüllen
2. Ausgefülltes B1-Gesuch zusammen mit beidseitig unterzeichnetem Arbeitsvertrag (Arbeitgebende und Arbeitnehmende) an die Wohngemeinde des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin einreichen. Wird für den Stellenantritt der Wohnort gewechselt, ist die neue Wohngemeinde zuständig.
3. Die Wohngemeinde leitet das Gesuch und den Arbeitsvertrag visiert an das Amt für Migration und Zivilrecht (AFM) weiter.
4. Das AFM leitet die Unterlagen bei Bedarf zur arbeitsmarktlichen Prüfung an das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) weiter.
5. Die regionalen Arbeitsvermittlungsstellen (RAV) haben für anspruchsberechtigte Personen (Arbeitslosenentschädigung) aus dem Asylbereich die Möglichkeit, eine provisorische Bewilligung zum Stellenantritt einzuholen, wodurch eine Arbeitsaufnahme innerhalb von 24 Stunden möglich ist.

3.2 Meldeverfahren im Asylbereich

Gesuch B1 ausfüllen, an die Wohngemeinde des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin einreichen. Wird für den Stellenantritt der Wohnort gewechselt, ist die neue Wohngemeinde zuständig. Die Wohngemeinde leitet das Gesuch und den Arbeitsvertrag visiert an das Amt für Migration und Zivilrecht (AFM) weiter. Das entsprechende Online-Verfahren findet sich [hier](#).



4. Tabellarische Übersicht

Arbeitseinsatz	Alterskategorien			Meldepflicht (M) / Bewilligungspflicht (B) / keine Pflicht (O)			
	13 - 16	15 - 18	Ü 18	Status B	Status F	Status S	Status N
2.1 Ordentliche Arbeitsverhältnisse		X	X	Meldepflicht	Meldepflicht	Bewilligungspflicht	Bewilligungspflicht
2.1 Exkurs Lehrverhältnis		X	X	Meldepflicht	Meldepflicht	Untypisch für diesen Status, aber zulässig ¹²	Untypisch für diesen Status, aber zulässig ¹²
2.2.1 Praktika		X	X	Meldepflicht	Meldepflicht	Untypisch für diesen Status, aber zulässig ¹²	Untypisch für diesen Status, aber zulässig ¹²
2.2.2 Länger dauernde Praktika als Teil eines nachobligatorischen Schuljahrs		X	X	Keine Pflicht	Keine Pflicht	Keine Pflicht	Keine Pflicht
2.2.3 Probearbeiten bis max. ½ Tage		X	X	Keine Pflicht	Keine Pflicht	Meldepflicht	Meldepflicht
2.2.4 Eignungsabklärungen		X	X	Meldepflicht	Meldepflicht	Meldepflicht	Meldepflicht
2.2.5 Schnupperlehren	X	X	X	Meldepflicht	Meldepflicht	Meldepflicht	Meldepflicht
2.2.6 Ferienjobs	X	X	X	Meldepflicht	Meldepflicht	Bewilligungspflicht	Bewilligungspflicht
2.2.7 Freiwillige, unentgeltliche, gemeinnützige Arbeit		X	X	Keine Pflicht	Keine Pflicht	Keine Pflicht	Keine Pflicht
2.2.8 Programme zur vorübergehenden Beschäftigung		X	X	Keine Pflicht	Keine Pflicht	Keine Pflicht	Keine Pflicht
2.2.9 Kurzeinsätze von Personen aus Kollektivunterkünften		X	X	Keine Pflicht	Keine Pflicht	Keine Pflicht	Keine Pflicht

¹² Das Gesuch ist vorgängig mit dem AFM abzusprechen.

5. Ausweise

Eine Auflistung der aktuellen Ausweise inkl. bildlicher und inhaltlicher Darstellung findet sich [hier](#).